

# **Satzung: „Ewige Ruhe“**

(Fassung vom 24.08.2015)

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Ewige Ruhe“
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister Aachen eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- 1) Die Vergabe der Grabstellen im Gemeinschaftsgrab des „Öcher Frönnde, Aachener Nachbarschaftsring e. V.“, für verdiente Mitglieder des Vereins „Öcher Frönnde, Aachener Nachbarschaftsring e. V.“
- 2) Die Unterhaltung und Pflege der denkmalwürdigen Grabanlage Westfriedhof I – Flur 18 – Grab Nr. 9 – 10, ehemals Rosskothen

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die auch Mitglieder im „Öcher Frönnde, Aachener Nachbarschaftsring e. V.“ sind.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Ebenso endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der Mitgliedschaft im „Öcher Frönnde, Aachener Nachbarschaftsring e. V.“  
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.  
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.  
Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.  
Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag im Gründungsjahr 2015 beträgt für natürliche Personen 10 Euro, für juristische Personen 100 Euro.

Die Vergabe von Grabstellen an Grabstättennutzer/innen ist an einen einmaligen Beitrag zu Lebzeiten des verdienten Mitglieds gebunden. Im Gegenzug, nach vollständiger Bezahlung, erhält das Mitglied eine Urkunde über die Zustimmung des Vereins „Ewige Ruhe“, im Gemeinschaftsgrab des „Öcher Frönnde, Aachener Nachbarschaftsring e. V.“ bestattet zu werden. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung, eine Ratenzahlung ist erlaubt. Im Gründungsjahr beträgt der einmalige Beitrag 500 Euro.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder qua Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt u. a. über:

- den Entwurf des Haushaltsplanes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
- Auftragsvergabe zur Pflege und Erhaltung der Grabanlage
- die Vergabe von Grabstellen an verdiente Mitglieder des Vereins „Öcher Frönnde, Aachener Nachbarschaftsring e. V.“ nur nach Genehmigung durch deren Vorstand
- den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 4 (4)
- die Geschäftsordnung

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder die Einberufung verlangen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Öcher Frönnde, Aachener Nachbarschaftsring e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.